

Satzung

über die Ablösung von Stellplätzen und Garagen

(Stellplatzablösesatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) und von § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 86), berichtigt am 15.04.1999 (SächsGVBl. S. 186) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 11.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 49 Abs. 2 Satz 5 SächsBO die Ermittlung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze oder Garagen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 SächsBO), die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Stellplatzablösevertrag) zwischen der Stadt Wittichenau und dem Bauherrn abgelöst werden.
- (2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Stellplätze und Garagen gleichermaßen.

§ 2 Gebietseinteilung

- (1) Aufgrund der unterschiedlichen Bodenrichtwerte innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Gebietsteile (Zonen) nach § 49 Abs. 2 Satz 5 SächsBO zur Ermittlung der Kosten des Grunderwerbsanteils des Ablösebetrages festgelegt:

Zone 1: Sanierungsgebiet

Zone 2: Übriges Stadtgebiet von Wittichenau und Gewerbepark Brischko

Zone 3: Eingemeindete Ortsteile

- (2) Die genaue Umgrenzung des Sanierungsgebiets (Zone 1) ist aus der Karte ersichtlich, die Bestandteil der Sanierungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist.
- (3) Die genaue Umgrenzung des Gewerbeparks Brischko (Zone 2) ist aus den Bebauungsplänen (1. und 2. BA) in ihrer jeweils geltenden Fassung ersichtlich.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

Bei gewerblichen Bauvorhaben werden die ersten acht Stellplätze bei der Ermittlung der Ablösebeträge nicht mitgezählt (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBO).

§ 4 Ablösebeträge

- (1) Die Ablösebeträge werden auf der Grundlage der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätzen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den Absätzen 2 und 3 festgesetzt. Für die Ermittlung der Herstellungskosten sind je Stellplatz 15 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche (3 x 5 m) einer ebenerdigen öffentlichen Parkeinrichtung zu Grunde zu legen.
- (2) Der Baukostenanteil beträgt nach den aktuellen Baupreisen:
50 €/m² Stellplatz- und Bewegungsfläche x 15 m² = 750 € je Stellplatz
- (3) Der Grunderwerbsanteil für die Zonen gemäß § 2 Abs. 1 beträgt:
in Zone 1: 25 €/m² x 15 m² = 375 € je Stellplatz
in Zone 2: 16 €/m² x 15 m² = 240 € je Stellplatz
in Zone 3: 13 €/m² x 15 m² = 195 € je Stellplatz
- (4) Der Baukostenanteil (Abs. 2) und der Grunderwerbsanteil (Abs. 3) sind zusammenzurechnen und bilden in der Summe die Herstellungskosten je Stellplatz. Der Ablösebetrag beläuft sich gemäß § 49 Abs. 2 Satz 5 SächsBO auf 60 % der Herstellungskosten und beträgt:
in Zone 1: 675 € je Stellplatz
in Zone 2: 594 € je Stellplatz
in Zone 3: 567 € je Stellplatz
- (5) Eine Anpassung der Herstellungskosten gemäß Abs. 2 und 3 soll im Turnus von 10 Jahren, erstmalig 2011, erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittichenau über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung) vom 28.10.1993 und die 1. Änderungssatzung vom 20.12.1996 außer Kraft.

Wittichenau, 30.07.2001

Udo Popella
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32/01 am 10.08.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002)